

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

In § 18 Z 2 lit. b des Maß- und Eichgesetzes (MEG) ist geregelt, dass die Nacheichfristen hinsichtlich bestimmter Messgeräte durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (jetzt Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden können, wenn durch Prüfungen von Teilmengen der in einem bestimmten Jahr geeichten Messgeräte nach festzulegenden allgemein anerkannten statistischen Verfahren zu erwarten ist, dass die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Messgeräte für diesen Zeitraum gewährleistet ist.

Für Balgengaszähler (BGBl. II Nr. 74/2009) wird auf Grund des § 18 Z 2 lit. b des MEG und der zugehörigen Durchführungsverordnung eine Verlängerung der Nacheichfrist auf statistischer Basis bereits praktiziert, womit die Lebensdauer der eingebauten Messgeräte besser genützt und damit anfallende Kosten für Zählertausch, nachfolgende Reparatur und neuerliche Eichung bei gleichbleibender messtechnischer Qualität vermindert werden konnten. Die Bestimmungen der Verordnung sind an die geänderten Voraussetzungen anzupassen.

In § 35 Abs. 11 des MEG ist geregelt, dass ermächtigte Eichstellen bei Vorliegen einer Ermächtigung für die technische Prüfung von Teilmengen von Messgeräten nach § 18 Z 2 lit. b des MEG befugt sind, diese Prüfung unter den im Rahmen der Verordnung festgelegten Bedingungen vorzunehmen. Mit der Änderung der Verordnung über die Verlängerung der Nacheichfrist für Balgengaszähler werden die Bedingungen für die Abwicklung der technischen Prüfungen von Balgengaszählern festgelegt und die Möglichkeit geschaffen, dass auch ermächtigte Eichstellen diese Prüfungen vornehmen können.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Die Änderung im § 1 Abs. 1 Z 6 Bundesministeriengesetz 1986 wird entsprechend berücksichtigt.

Zu Z 2:

Mit dieser Bestimmung wird das Zitat des Maß- und Eichgesetzes aktualisiert und die Klarstellung vorgenommen, dass die technischen Prüfungen nach dieser Verordnung vorzunehmen sind.

Zu Z 3:

Das Verfahren zur Verlängerung der Nacheichfrist ist beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) zu beantragen.

Mit der letzten MEG-Novelle, BGBl. I Nr. 72/2017, wurde die Möglichkeit geschaffen, dass auch ermächtigte Eichstellen technische Prüfungen zur Verlängerung der Nacheichfrist durchführen dürfen.

Konkrete Regelungen für die Erteilung dieser Ermächtigung sind in der Novelle der Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort betreffend Eichstellen – EichstellenV in der Fassung BGBl. II Nr. 93/2018 festgelegt. Erteilung und Umfang der Ermächtigungen sind, wie bisher, im Amtsblatt für das Eichwesen kundzumachen.

In Folge der Neuregelungen und auf Basis der vorliegenden Verordnung steht nunmehr auch dem Antragsteller die Entscheidungsmöglichkeit offen, ob er die technischen Prüfungen im Rahmen der Verlängerung der Nacheichfrist wie bisher durch das BEV oder von einer hierzu ermächtigten Eichstelle vornehmen lassen möchte.

Benennt der Antragsteller im Antrag keine hierzu ermächtigte Eichstelle, so ist das Verfahren automatisch vom BEV durchzuführen. Der Antragsteller hat in diesem Fall im Antrag jedoch einen geeigneten Prüfstand bekanntzugeben, an dem das BEV die technischen Prüfungen der Balgengaszähler vornehmen soll. Das BEV hat sich von der Eignung des Prüfstandes zu überzeugen.

Durch die Wahlmöglichkeit des Antragstellers soll eine Flexibilisierung, insbesondere auch im Hinblick auf dessen terminliche Planung betreffend die Abwicklung der Durchführung der Prüfungen erreicht werden.

Bei der Abwicklung der technischen Prüfung durch eine ermächtigte Eichstelle hat diese den Ergebnisbericht innerhalb von 4 Wochen an das BEV in elektronischer Form zu übermitteln. Dies ermöglicht dem BEV eine zeitnahe Entscheidung zu treffen.

Über das Ergebnis hat das BEV einen Bescheid zu erlassen.

Zu Z 4:

Gemäß den Bestimmungen des Anhangs können Balgengaszähler mit unterschiedlichen Eichjahren zu einem Los zusammengefasst werden. Unabhängig vom jeweiligen Jahr der Eichung wird nach positiver Entscheidung für alle Geräte eines Loses die Nacheichfrist bis zu einem gemeinsamen Zeitpunkt verlängert.

Zu Z 5:

Diese Bestimmung enthält den Notifikationshinweis.

Zu Z 6:

Der Abs. 2 regelt das Inkrafttreten der Bestimmungen dieser Verordnung.

Zu Z 7:

Es wird die Gültigkeit der Eichung verlängert. Dies wurde sprachlich richtig gestellt.

Zu Z 8:

Lose werden im Allgemeinen aus Messgeräten gebildet, deren Nacheichfrist vor dem Ablauf steht. Für die Bewertung der Nacheichfrist wird die Jahreszahl des letzten Eichstempels bzw. die Jahreszahl der Konformitätskennzeichnung herangezogen.

Um mehr Versorgern mit geringeren Stückzahlen an Zählern die Anwendung dieses Verfahrens zu ermöglichen, dürfen sich die auf den Balgengaszählern angebrachten Jahreszahlen nun statt nur einem Jahr um höchstens zwei Jahre unterscheiden.

Zu Z 9:

Die unter Punkt 3.1. des Anhangs ergänzten Angaben sind erforderlich, um die verschiedenen Bezeichnungen aufgrund der möglichen Verfahrensarten der Zulassung von Messgeräten zur Eichung

abzudecken (z. B. wird die Bezeichnung der Zulassung für nationale Zulassungen im Bescheid des BEV festgelegt, für die Baumusterprüfbescheinigung oder Entwurfsprüfbescheinigung im jeweiligen Dokument der notifizierten Stelle).

Zu Z 10:

Die Änderungen berücksichtigen die Bestimmungen des MEG, dass die technische Prüfungen auch von privaten Eichstellen durchgeführt werden dürfen und sind für die Klarheit des Ablaufes des Verfahrens erforderlich.

Zu Z 11 bis 13:

Messgeräte, die geeicht werden, müssen die Bestimmung des § 42 MEG erfüllen. Darin ist festgehalten, dass Fehlergrenzen nicht einseitig ausgenutzt werden dürfen. Dies ist auch bei der Prüfung der Verlängerung für Nacheichfristen anzuwenden. Daher ist die bisherige Bestimmung zu streichen.

Bei der Abwicklung statistischer Prüfungen kann es vorkommen, dass Messgeräte aus verschiedenen Gründen nicht für die Messungen verwendet werden können oder weil diese vom Verwender innerhalb des geplanten Zeitraumes nicht zugänglich gemacht wurden. Die Ausnahmen und die Vorgangsweisen sind in diesem Punkt festgelegt. Insbesondere ist es erforderlich, dass alle vorgesehenen Stempelstellen und Sicherungen des Messgerätes unverletzt sein müssen.

Die Prüfpunkte in der Tabelle wurden gemäß der Internationalen Empfehlung OIML R 137-2, Punkt 13.1.4 festgelegt. Ergänzend wird aus wirtschaftlichen Gründen die Möglichkeit vorgesehen, die Prüfung bei $2 Q_{\min}$ durchzuführen (an Stelle von Q_{\min}). Sollte aus dem charakteristischen Verlauf der Fehlerkurve der zu prüfenden Bauart die Aufrechterhaltung des Schutzniveaus nicht geschlossen werden können bzw. wurde in den Vorgabedokumenten eine Festlegung von Prüfpunkten vorgenommen, ist die Prüfung bei Q_{\min} durchzuführen. Untersuchungen des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen haben ergeben, dass die Prüfung bei $2 Q_{\min}$ aus technischer Sicht im Allgemeinen zu keiner Verschlechterung des Schutzniveaus führt.

Zu Z 14:

Hier erfolgt eine sprachliche Anpassung an die Bestimmungen der Eichstellenverordnung.